



Beschluss

Nr. **20/23/5G**
Vom **03.06.2020**
P205117

Ratschlag des Gerichtsrates betreffend Zuwahl gemäss § 29 GOG im Sinne der vorübergehenden Verlängerung der Amtstätigkeit einer Präsidentin und der temporären Erhöhung der Pensen von drei Präsidiumsmitgliedern am Appellationsgericht aufgrund der COVID-19-bedingten Verzögerung des Stellenantritts zweier neuer Präsidiumsmitglieder

20.5117.02, Bericht der JSSK vom 14.05.2020

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Gerichtsrats Nr. 20.5117.01 vom 31. März 2020 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 20.5117.02 vom 14. Mai 2020, beschliesst:

I.

1. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird das Pensum für das Amt der altershalber zurückgetretenen Appellationsgerichtspräsidentin im Umfang von 60 Stellenprozent im gleichen Ausmass von 60 Stellenprozenten für die Dauer vom 1. September 2020 bis zum Amtsantritt der zu wählenden Nachfolgerin resp. Nachfolgers, längstens aber bis Ende Januar 2021, bewilligt.
2. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird lic. iur. Gabriella Matefi als Präsidentin am Appellationsgericht für die Dauer vom 1. September 2020 bis zum Amtsantritt ihrer zu wählenden Nachfolgerin resp. ihres zu wählenden Nachfolgers, längstens aber bis Ende Januar 2021, mit einem Pensum von 60 Stellenprozenten gewählt.

II.

1. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird das Pensum für das neue, fünfte Präsidium am Appellationsgericht mit einem Pensum von 100 Stellenprozenten gemäss Grossratsbeschluss vom 16. Oktober 2019 im Umfang von 10 Stellenprozenten für die Dauer vom 1. September 2020 bis zum Amtsantritt der zu wählenden Nachfolgerin resp. des zu wählenden Nachfolgers, längstens aber bis Ende Januar 2021, bewilligt.
2. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird das Pensum der als Präsidentin am Appellationsgericht für die Dauer vom 1. September 2020 bis zum Amtsantritt ihrer zu wählenden Nachfolgerin resp. ihres zu wählenden Nachfolgers, längstens aber bis Ende Januar 2021, mit einem Pensum von 60 Stellenprozenten gewählten lic. iur. Gabriella Matefi, für die gleiche Dauer auf neu 70 Stellenprozente erhöht.

III.

1. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird das Pensum für das neue, fünfte Präsidium am Appellationsgericht mit einem Pensum von 100 Stellenprozenten gemäss Grossratsbeschluss vom 16. Oktober 2019 im Umfang von 40 Stellenprozenten ab dem 1. Juli 2020 bis zum Ende des dritten Monats auf den Amtsantritt des neuen, fünften Mitglieds des Appellationsgerichts mit einem Pensum von 100 Stellenprozenten bewilligt.
2. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird das Pensum der amtierenden Präsidentin am Appellationsgericht lic. iur. Eva Christ ab dem 1. Juli 2020 bis zum Ende des dritten Monats nach dem Amtsantritt des neuen, fünften Mitglieds des Appellationsgerichts mit einem Pensum von 100 Stellenprozenten von derzeit 50 Stellenprozenten auf vorübergehend neu 90 Stellenprozente erhöht.

IV.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.